

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Willich vom 07.09.2020

(Abl. Krs. Vie. 17.09.2020)

Der Rat der Stadt Willich hat für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenden Bestimmungen in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Willich unterhält einen Geschäftsbereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Willich. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Willich zu beachten.

§ 2

Rechtliche Stellung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung

- (1) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Er ist von Weisungen frei.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung nur Recht und Gesetz unterworfen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern/Prüferinnen und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung werden nach Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der Prüfer/innen ist die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung anzuhören.
- (3) Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.
- (4) Die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (§§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW) übertragene Aufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung auf den Jahresabschluss (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 GO NRW),
 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 GO NRW)
- (2) Gem. § 104 Abs. 2 GO NRW kann der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 2. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder in sonstiger Form vorbehalten hat.
- (3) Der Rat überträgt dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 3 GO NW folgende weitere Aufgaben:
1. Beratung der Verwaltung im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben,
 2. Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung,
 3. Prüfung bei Verdacht auf oder beim Vorliegen von Unregelmäßigkeiten (Veruntreuung, Unterschlagung, Vorteilsnahme u. a., grobe Pflichtverletzungen)
 4. gutachterliche Stellungnahme zu allen wesentlichen Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie in den Bereichen des Vergabewesens, der Kostenrechnung, und zu Verträgen, die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, vor ihrem Abschluss,
 5. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 6. technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen bei Investitionen (§ 13 KomHVO) sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauendabrechnungen
 7. Prüfung von zahlungsrelevanten Personalfällen

- (4) Die Wahrnehmung der Aufgaben soll in Stichproben mit wechselnden Schwerpunkten erfolgen. Der Umfang der Aufgabenerfüllung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung gestellt, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (5) Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages nach § 104 (1) Nr. 5 GO NRW hat der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung alle Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit zu prüfen, bei denen der Auftragswert die vom Rechnungsprüfungsausschuss festgelegte Wertgrenze überschreitet. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung, gegebenenfalls Vergaben auch unterhalb der genannten Auftragswerte in Stichproben oder nachträglich zu prüfen. Die Geschäftsbereichsleitung Rechnungsprüfung kann von der durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgelegten Wertgrenze abweichen. Die Abweichung ist zu dokumentieren und dem Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und der vom Rat übertragenen Aufgaben dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann innerhalb seines/ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Durch die mit Beschluss des Rates oder durch besonderen Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin übertragenen Arbeiten darf die Durchführung der Pflichtaufgaben des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW, der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten und die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung teil. Ergänzend zu § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung kann die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung bestimmen, welche beteiligten Prüfer/innen an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung unterschrieben. § 105 GO NRW sowie § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 dieser Rechnungsprüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.

1.6

- (5) Das Ergebnis von Prüfungen, für die der Rechnungsprüfungsausschuss beratende Zuständigkeiten hat, wird dem Stadtrat von dem/der Ausschussvorsitzenden vorgetragen.

§ 7

Pflichten gegenüber dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung

- (1) Dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten entsprechend.
- (2) Der Leitung und den Prüfern/Prüferinnen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung ist, soweit zur Erfüllung von Prüfungsaufgaben erforderlich, auf Verlangen Zutritt zu Räumen zu gewähren und die Öffnung von Behältnissen zu ermöglichen. Sie sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist von jeder/jedem städtischen Bediensteten unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Die zuständige Geschäfts- oder Betriebsleitung hat den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten, wenn Fehlbestände am Vermögen der Stadt vermutet oder festgestellt werden.
- (4) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Bereich der EDV zu unterrichten, die zu Datenverlust führen können, insbesondere über Maschinenausfallzeiten und Wiederholungsverarbeitungen. Das gleiche gilt für haushaltsrelevante Daten, die im Rahmen der EDV von Dienststellen der Stadt Willich erarbeitet oder eingesetzt werden.
- (5) Dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung ist die Absicht, wesentliche Änderungen im Rechnungswesen sowie im Bereich der Kostenrechnung vornehmen zu wollen, so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass er in der Lage ist, sich vorher gutachterlich zu äußern.
- (6) Dem Geschäftsbereich Rechnungsprüfung sind zuzuleiten:
 1. alle Vorschriften, Erlasse, Verfügungen, u. a. generelle Regelungen, die zu prüfende Bereiche, insbesondere das Rechnungswesen, das Vergabewesen und das Personalwesen betreffen, unmittelbar nach ihrem Erscheinen,
 2. alle Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften,
 3. unter Angabe von Art und Umfang der Ermächtigung die Namen aller Dienstkräfte, die befugt sind, Verpflichtungserklärungen und/oder Kassenanordnungen zu unterzeichnen,
 4. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung, Wirtschaftsprüfer/innen u.a.),
 5. Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfberichte von Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, an denen der Stadt unmittelbar oder

mittelbar Anteile gehören, sowie Berichte (Unterlagen) über Kalkulation und Betriebsabrechnung bei öffentlichen Einrichtungen der Stadt.

§ 8

Prüfungsablauf, Prüfungsberichte und Unterrichtung

- (1) Die Leitung oder die Prüfer/innen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung haben vor Beginn von Prüfungen die Leitung der zu prüfenden Stelle über die Prüfungsabsicht zu unterrichten; es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung.
- (2) Über Prüfungen, die nicht zu Beanstandungen, Hinweisen u. ä. führen, ist in der Regel ein Vermerk zu fertigen. Das gleiche gilt, wenn Beanstandungen von geringer Bedeutung im Einvernehmen mit der geprüften Stelle unmittelbar ausgeräumt werden. In allen anderen Fällen ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.
- (3) Prüfungsberichte und Prüfvermerke unterzeichnet die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung. Sie ist berechtigt, ihre Zeichnungsbefugnis zu delegieren.
- (4) Vor Abschluss einer Prüfung soll das Prüfungsergebnis mit der jeweiligen Geschäfts- bzw. Betriebsleitung besprochen werden.
- (5) Prüfungsberichte werden dem/der Bürgermeister/in, den zuständigen Beigeordneten und den geprüften Stellen zugeleitet, Prüfvermerke dagegen nur den geprüften Stellen. Zu Berichten und Vermerken des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im allgemeinen vier Wochen.
- (6) Berichte über Prüfungen, die aufgrund eines besonderen Prüfungsauftrages durchgeführt wurden, werden dem/der Bürgermeister/in und den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet. Diese Prüfungsberichte werden ungeachtet des Veranlassers/der Veranlasserin der Prüfung zunächst im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Bei Prüfungsaufträgen des Stadtrates oder nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt anschließend eine Behandlung im Stadtrat.
- (7) Wird die Durchführung von Prüfungen erschwert, so sollen der/die zuständige Beigeordnete oder der/die Bürgermeister/in für Abhilfe sorgen.
- (8) Werden bei Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Vorteilsnahme oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, hat die Leitung des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Das gleiche gilt bei erheblichen Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, die nicht aufgeklärt werden können.

§ 9**Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses**

- (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellt und dem/der Bürgermeister/in zur Bestätigung vorgelegt. Der/die Bürgermeister/in leitet den von ihm/ihr bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. (§95 Abs. 5 GO NRW)
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, vom Geschäftsbereich Rechnungsprüfung zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Die Stadt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.
- (4) Die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt gem. § 102 GO NRW. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht zusammengefasst, der entweder mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung abschließt.
- (5) Der Geschäftsbereich Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung haben gem. §§ 59 Abs. 3 Satz 3 und 102 Abs. 8 GO NRW die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragen zu berichten.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (7) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- (8) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 1 entsprechende Anwendung. Die Zuleitung des Entwurfes an den Rat hat, abweichend vom Jahresabschluss, innerhalb von neun Monaten zu erfolgen

§ 10**Schriftverkehr**

- (1) Das Geschäftsbereich Rechnungsprüfung führt im Rahmen seiner gesetzlichen und übertragenen Aufgaben den internen und externen Schriftverkehr selbständig.

- (2) Bei externem Schriftverkehr sind Briefbögen mit der Bezeichnung "Stadt Willich - Geschäftsbereich Rechnungsprüfung -" zu verwenden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.06.2006 ihre Gültigkeit.

Willich, den 07.09.2020

gez.

(Heyes)
(Bürgermeister)

